

Marktordnung und Teilnahmebedingungen 2017



1. Zulassung

Zugelassen werden Kunsthandwerker, Künstler und Töpfer, Gastronomie, Naturprodukte etc. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Teilnahme an der gemeinsamen Veranstaltung und erkennt hiermit für sich und sein Personal die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Die Anmeldung stellt grundsätzlich nur einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit Zulassung geschlossen wird. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Auswahl der Aussteller erfolgt durch den Veranstalter nach Kriterien des Angebotes und der Anzahl der verfügbaren Plätze. Zulassungsbestätigung und Rechnungsstellung erfolgt in einem gesonderten Schreiben. Sollten die Märkte ausgebucht sein, erfolgt eine abschlägige Nachricht /Absage.

2. Gastronomie

Alle Stände haben die Gesetzlichen Brandschutzbestimmungen zu befolgen, z.B. 6 kg ABC- Feuerlöscher, Löschdecke nach DIN 1869, Fettbrandlöscher (Lebensmittel). Gesundheitszeugnis nach § 43 Abs. 1 IfSG und Infektionsschutzbelehrung müssen für alle Mitarbeiter vor Ort vorhanden sein. Eine gültige und aktuelle Kopie Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung ebenso eine gültige und aktuelle Kopie einer Flüssiggas- Bescheinigung nach §§ 33 und 38 UVV (VBG 21). Alle Arbeits- und Lebensmittelrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. **Es besteht grundsätzlich Pfandpflicht für Gläser, Teller Besteck etc. Einweggeschirr ist nicht zugelassen, Jeder Stand benötigt einen 50 Mtr. Lebensmitteltechnen blauen Trinkwasserschlauch (Trinkwasserverordnung) und einen ebenso langen Abwasserschlauch, auch ein Fettabscheider ist zwingend erforderlich.** Bei Verstößen jeglicher Art erfolgt eine fristlose Kündigung des Vertrages und Ausschluss von allen weiteren Veranstaltungen !!!

3. Standbelegung

Alle Teilnehmer sind einzeln anzumelden und einer davon dem Veranstalter als Vertragspartner zu benennen. Alle Stände sind grundsätzlich mit sach- und fachkundigem Personal zu besetzen. Der Aussteller ist verpflichtet ein Schild mit seinen Firmennamen und Anschrift gut sichtbar anzubringen.

4. Ausstellungsgegenstände

müssen in der Anmeldung nach Art und Herkunft näher klassifiziert werden. Zugelassen sind kunsthandwerkliche Waren, Objekte und Kunstwerk aller Art. Der Veranstalter kann die Entfernung einzelner Gegenstände vom Stand anordnen oder behält sich nach eigenem Ermessen vor, auch den gesamten Stand zu schließen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Umstände den oben definierten Bedingungen und Angaben des Ausstellers nicht entsprechen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr bleibt hiervon unberührt.

5. Verkaufsregeln

Der Verkauf von Waren und Produkten ist nur innerhalb der gesamten Öffnungszeiten zulässig. Das Nichteinhalten der Auf- und Abbauzeiten sowie der Verkaufszeiten wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe der Standmiete geahndet und kann zum Ausschluss von der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen führen. Die Märkte finden bei jedem Wetter statt.

6. Stornierung

Für Stornierungen mehr als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden für den Arbeitsaufwand grundsätzlich 50% der Standgebühr berechnet. Storniert der Aussteller seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn und ist eine Standbelegung durch einen anderen zahlenden Aussteller nicht möglich, bleibt die Standgebühr in voller Höhe fällig. Ist Ersatz in Rücksprache mit dem Veranstalter möglich, wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühr berechnet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Märkten wird zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe von € 400,- + USt berechnet, da das Bild des Marktes durch fehlende Stände empfindlich gestört wird. Im eigenen Interesse senden Sie die Stornierung grundsätzlich per Einschreiben.

7. Standplatz/Zuteilung

erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Aus zwingenden Gründen sind Änderungen jedoch auch nach erfolgter Standzuteilung möglich. Auf Grund von Hindernissen im Stand, Standlage oder der Beschaffenheit der Ausstellungsumgebung können keine Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte hergeleitet werden. Der Zugang zum Verkaufsstand muss generell innerhalb der gemieteten Fläche möglich sein. Um entsprechende ordentliche Gestaltung der Standfläche wird gebeten und sollte in eigenem Interesse des Ausstellers liegen. Ausgestellte Waren dürfen nur auf den Tischen bzw. der angemieteten Standfläche platziert werden.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, sein Kraftfahrzeug sofort nach dem Entladen aus dem Marktgelände zu entfernen und **ausschließlich auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.** Bei Nichtbeachtung ist eine Konventionalstrafe von € 500,- fällig. Nach Auflagen der Behörden sind wir verpflichtet, Sie auf diese Maßnahme hinzuweisen. Es darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände parken. Übernachtungen sind ebenfalls nicht gestattet. Im gesamten Gelände gilt **SCHRITTEMPO!!! Zufahrten auf unseren Veranstaltungsflächen, insbesondere für Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehren sind zwingend freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung ergeht sofortiges Platz- bzw. Teilnehmerverbot.**

8. Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt am Vortag von 14.00 bis 18.00 Uhr, am Marktbeginn von 8.00 bis 11.00 bzw. 14.00 Uhr. Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbauzeit am Marktende ab 18.00/19.00 bzw. 20.00/23.00 Uhr ganz oder teilweise geräumt werden. In München ist der Aufbau am Vortag erst ab ca. 20:00 Uhr möglich, der Abbau muss direkt nach Marktende erfolgen. Strom ist **noch jeweils 1 Std. nach Marktende** zum Abbauen verfügbar.

Bei Zuwiderhandlungen ist eine Vertragsstrafe in Höhe der Standgebühr zu zahlen. Nach Abbau des Standes muss die Reinigung der Standflächen sowie die Entsorgung des verursachten Mülls etc. vom Aussteller vorgenommen bzw. entsorgt werden. Achtung: Wir können keinen Müll vor Ort entsorgen. Jeder Aussteller muss seinen Müll mitnehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgen hohe Geldstrafen!!!! Im Sinne des Umweltgedankens bitten wir Sie, auf strikte Abfallvermeidung und Trennung zu achten. Detaillierte Informationen können Sie erfragen..

Bitte beachten Sie: Am See, aber auch in Innsbruck/München (Föhn bedingt) können starke Winde auftreten, Sie benötigen einen stabilen Stand, Zelt oder Schirm den Sie entsprechend sichern sollten..

9. Kosten

Standgeld pro Ird Mtr und Tag, jeweils zzgl. USt: Herrsching (außer Nachtmarkt) und Starnberg € 20,-, Montgolfiade Tegernsee € 15,-, Nachtmarkt Bad Wiessee, Nachtmarkt Herrsching und München Rotkreuzplatz je € 25,-, München Münchner Freiheit € 35,-, Rosenheim WEKO nur Kostenpauschale € 80,00

Gastro Herrsching (außer Nachtmarkt), Starnberg und München je € 45,-, Nachtmärkte Herrsching und Bad Wiessee je € 55,-; Das Standgeld muss 2 Monate vor Marktbeginn in voller Höhe auf das umseitig genannte Konto überwiesen sein. Die Märkte können nur für alle Tage gebucht werden. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen. Ist die Zahlung weniger als 10 Tage vor Marktbeginn erfolgt, müssen die entsprechenden Belege als Nachweis mitgebracht werden.

Werbung, Stromanschlüsse und Bewachung etc. (enthält keine Versicherung jeglicher Art) werden allen Ausstellern pauschal in Rechnung gestellt: Herrsching (außer Nachtmarkt), Starnberg, München-Rotkreuzplatz € 80,-, Nachtmärkte Herrsching und Bad Wiessee € 90,-, Gastro € 200,-, Nachtmärkte Herrsching und Bad Wiessee € 300,-, jeweils zzgl. USt. Bei mehr als 1 KW erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch. Verlängerungskabel etc. sind vom Aussteller mitzubringen.

Barzahlungen bei Marktbeginn sollen unbedingt vermieden werden und wird daher mit einer Bearbeitungsgebühr von € 50,- zzgl. USt. berechnet!!!!

Bitte beachten Sie: Bei den Märkten dürfen keine Baustrahler (300 bzw. 500 Watt), Heiz- & Kühlgeräte, Kaffeemaschinen verwendet werden!!!. Seit 2009 sind nur noch Energiesparlampen zugelassen!!!! Bitte unbedingt beachten, da sonst eine Konventionalstrafe in Höhe von € 200,- zzgl. USt. fällig wird.

10. Gesetzliche Vorschriften

sind strikt einzuhalten. Alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz, Umweltschutz, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Stand muss die volle Anschrift des Ausstellers tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein. Bestimmungen nach dem Arbeits-, Jugendarbeits- und Mutterschutzgesetzes etc. sind einzuhalten. Der Veranstalter hat das Hausrecht. Seinen Weisungen und seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

11. Haftung

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Der Aussteller trägt die alleinige Haftung für von ihm und seinen Beauftragten verursachten Personen- oder Sachschäden. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art sowie für den Verlauf des Marktes. Das Freigelände wird nur an den Markttagen von 21.00/23.30 bis 06.00 Uhr bewacht und ist nicht abschließbar. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ausstellungsgegenständen/Waren vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte muss der Aussteller grundsätzlich selbst Sorge tragen.

Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln müssen für den Außenbereich geeignet sein und sind vollständig abzurollen. Ebenfalls müssen vom Aussteller LED-Strahler und Lichterketten für die Nachtbeleuchtung mitgebracht werden. Für Schäden aus mangelnden Elektroanwendungen haftet der Nutzer. Bei Schäden oder Ausfall des Marktes durch höhere Gewalt übernimmt der Veranstalter keine Haftung und erstattet keine Standgebühren zurück..

12. Versicherung

Der Veranstalter schließt für alle Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Er übernimmt, wie bereits in Punkt 9 beschrieben, keinerlei Haftung für Schäden am Ausstellergut oder für Diebstahl. Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihr Ausstellungsut auf eigene Kosten zu versichern. Für Personen- und Sachschäden innerhalb des Ausstellungsgeländes haftet der Aussteller selbst. Sie benötigen für alle unsere Märkte eine Ausstellerhaftpflichtversicherung!!!!

13. Änderungen

Falls zwingende Gründe vorliegen können sich Veranstaltungstermin, Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abgesagt werden. Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignissen nicht, oder nur teilweise stattfinden, werden die Standgebühren nicht zurückerstattet.

14. Fotos

Der/die Teilnehmer/innen tritt alle Rechte in Bezug auf Fotos die Vermarktung an den Veranstalter ab!

15. Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

16. Gerichtsstand

Für beide Teile ausschließlich Starnberg (nach Scheitern aller gütlichen Einigungsversuche).